

#### Landesverwaltungsamt

### **Amtsblatt**

Halle (Saale), 15. September 2022

	INHALT						
۹.	Landesverwaltungsamt		. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immis-				
	1. Verordnungen		sionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die				
	Verordnung des Landesverwaltungsamtes über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung zum Ausbau der L 124 Ortsdurchfahrt Reinsdorf – Belziger Straße vom 02.09.2022	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Rahmen des Genehmigungsverfahrens Antrag von BarMalGas GmbH, Seestraße 14974 Ludwigsfelde OT Gendshagen auf E lung einer Genehmigung nach § 4 des Bund					
	2. Rundverfügungen		Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer LNG Tankstelle in <b>06842 Des-</b> sau-Roßlau, Am Eichengarten	118			
	3. Amtliche Bekanntmachungen		Sau-Noisiau, Airi Eichengarten	110			
	. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,		<ul> <li>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immis- sionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentech- nik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprü-</li> </ul>				

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik. Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Platina GmbH in 06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in 06406 Bern-

über die Entscheidung zum Antrag der Meyer

Burger (Industries) GmbH in 09599 Freiberg

auf Erteilung einer Genehmigung nach

§ 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb

einer Gas- und Chemikalienfarm in 06766 Bit-

terfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Umweltverträglichkeitsprüfung

19. Jahrgang

Gentechnik,

burg, Salzlandkreis

116

116

115

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV zum Antrag der Landwirtschaftliches Unternehmen Tangeln e.G. in 38489, Beetzendorf OT Tangeln auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Biogaserzeugung und anschließender Erzeugung von Strom und Prozesswärme in 38489 Beetzendorf OT Tangeln Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz. Chemikaliensicherheit, Gentechnik. Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zeolithen mit einer Kapazität von 3.000 t/a

fung nach den §§ 7 und 9 des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum

Antrag der Clariant Produkte (Deutschland)

GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung

einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Im-

missionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zeo-

lithen mit einer Kapazität von 3.000 t/a in 06803

Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitter-

120

119

9

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz. Chemikaliensicherheit. Umweltverträglichkeitsprüfung Gentechnik. über die Entscheidung zum Antrag der Firma TOPAS Advanced Polymers GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung wesentlicher

in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis An-

halt-Bitterfeld

113

121

122

122

123

Anlagenteile im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 33.000 t/a und einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Kapazität von 35.000 t/a in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Vorhabenträgers Marcus Jacobs auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Biomethanaufbereitungsanlage in 06493 Ballenstedt, im Landkreis Harz
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag von Marcus Jacobs in 06493 Ballenstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogas in **Ballenstedt**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV zum Antrag der eds-r GmbH in 90441 Nürnberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 06188 Landsberg OT Sietzsch, Saalekreis
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogasraffinerie Rätzlingen GmbH in 39359 Rätzlingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas (Biomethananlage) einschließlich Verbrennungsmotor in 39359 Rätzlingen, Börde
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 16 des Bundes-Im-

- missionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Lagern von Ammoniak in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Entscheidung auf Erteilung eines 2. Änderungsbescheides zu der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Werk Könnern
- Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazieüber die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Comirnaty® (BioNTech)
- Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Spikevax® (Moderna)
- Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvanted) Valneva Injektionssuspension (COVID-19 Vaccine Valneva)
- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

#### B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

#### C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

#### D. Sonstige Dienststellen

- Öffentliche Bekanntmachung des "Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater" über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der**

125

126

127

128

420

130

131

131

## Landesstraßenbaubehörde vom 22.08.2022 - Z/233-31031/6/2022

- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 01.09.2022 - Z/233-31021/8/2022
- . Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 12 – Untertagebergbau über die Zulassung des "Hauptbetriebsplanes für die Errichtung und den Betrieb des Wasserstoff-UGS Bad

Lauchstädt - Geltungszeitraum 02/2022 - 02/2026" 02/2026

133

- . Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" über die Feststellung der Jahresrechnung 2021
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg Tagesordnung der Regionalversammlung am 12.10.2022 133

## Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats

Verordnung des Landesverwaltungsamtes über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung zum Ausbau der L 124 Ortsdurchfahrt Reinsdorf – Belziger Straße vom 02.09.2022

A. Landesverwaltungsamt

Die Verordnung mit zugehörigem Lageplan 1 und Lageplan 2 sind Bestandteil dieses Amtsblattes und befinden sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Meyer Burger (Industries) GmbH in 09599 Freiberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Chemikalienfarm in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag der Meyer Burger (Industries) GmbH in 09599 Freiberg, Carl-Schiffner-Straße 17, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Gas- und Chemikalienfarm mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 660,752 t; zur Lagerung von insbesondere 8,98 t Silan, 17,475 t Flusssäure (49%), 12 t Stickstofftriflourid

(Anlage nach den Nrn. 9.1.1.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in 06766 Bitterfeld-Wolfen,

Gemarkung: Thalheim, Flur: 4, Flurstück: 646

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

#### 16.09.2022 bis einschließlich 29.09.2022

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

SB Stadtplanung, Raum 201 Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Stadt Wolfen

Mo von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi von 09.00 bis 12.00 Uhr
Do von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich sein kann. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist dann nach vorheriger Terminabstimmung unter 03494/6660 -630 oder 637 möglich.)

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 123A Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 09:00 bis 15:00 Uhr Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des

Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/514 -2253 bzw. -2258.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Platina GmbH in 06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in 06406 Bernburg, Salzlandkreis

Auf Antrag der Platina GmbH in 06406 Bernburg, Richard-Rösicke-Straße 1a, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

## Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmittel, mit einer Produktionskapazität von 2 Tonnen pro Tag

(Anlage nach Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in 06406 Bernburg,

Gemarkung: Bernburg, Flur: 4, Flurstück: 1/2

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.09.2022 bis einschließlich 29.09.2022

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Stadt Bernburg, Stadtverwaltung

Rathaus II Schlossstraße 11 Planungsamt Raum 127 06406 Bernburg

Mo von 08:00 bis 12:00 Uhr

i von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mi von 08:00 bis 12:00 Uhr

Do von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter 03471/659427 möglich.)

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 123A Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 09:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-Einddy) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/514 -2253 bzw. -2258.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des BundesImmissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV zum Antrag der Landwirtschaftliches Unternehmen Tangeln e.G. in 38489, Beetzendorf OT Tangeln auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Biogaserzeugung und anschließender Erzeugung von Strom und Prozesswärme in 38489 Beetzendorf OT Tangeln Altmarkkreis Salzwedel

Die Landwirtschaftliches Unternehmen Tangeln e.G. in 38489, Beetzendorf OT Tangeln beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Biogaserzeugung und anschließender Erzeugung von Strom und Prozesswärme

Mit einer Leistung von 4,38 Mio. Nm³/a Biogaserzeugung und Erzeugung von Strom und Prozesswärme von 4,18 MW

hier: die Erweiterung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW inkl. einer Trafostation, Steuerung und Gasaufbereitung, die Umnutzung des Güllebehälters als Gärrestlager, die Errichtung eines Doppelmembranspeichers, die Erneuerung des Gasspeichers auf Gärrestlager und die Errichtung eines Wärmespeichers und eines Separators

(Anlage gemäß den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 38489 Beetzendorf OT Tangeln

Gemarkung: Tangeln, Flur: 9, Flurstück(e): 5, 229.

Gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### 23.09.2022 bis einschließlich 24.10.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 144 Marschweg 3 38489 Beetzendorf

Mo von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi von 08:00 bis 12:00 Uhr

Do von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039000-97263 möglich.

Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

#### 23.09.2022 bis einschließlich 07.11.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von BarMalGas GmbH, Seestraße 33, 14974 Ludwigsfelde OT Gendshagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer LNG Tankstelle in 06842 Dessau-Roßlau, Am Eichengarten

Die BarMalGas GmbH in 14974 Ludwigsfelde OT Gendshagen beantragte mit Schreiben vom 05.05.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

#### Errichtung und Betrieb einer LNG Tankstelle

(Gasfüllanlage zur Lagerung und Abgabe von Flüssigerdgas an Landfahrzeuge)

auf dem Grundstück in 06842 Dessau-Roßlau

Gemarkung: Mildensee,

Flur: **7,** Flurstück: **3670.** 

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen

Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für Feststellung:

### Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma BarMalGas GmbH, Ludwigsfelde beabsichtigt die Errichtung einer stationären LNG-Tankstelle in Dessau-Roßlau (LNG = Liquefied Natural Gas – Flüssigerdgas).

Die geplante LNG-Tankstelle ist ähnlich einer Diesel-Betriebshoftankstelle konzipiert.

Die gesamte Anlagentechnik soll sich direkt am Tank befinden und soll als betriebsfertige Anlage komplett ausgeliefert werden.

Die LNG Tankstelle besteht aus einem LNG Lagerbehälter (60 m³), einem Stickstoffbehälter, dazugehöriger Technik, Zapfsäulen und verbindenden Rohrleitungen. Die maximale Lagerung entspricht 25,65 t. Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung.

## Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Genehmigungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

## Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Es wurde geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen.

Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

## Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das FFH-Gebiet "Untere Muldeaue" und das Vogelschutzgebiet "Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst" befinden sich ca. 1 km westlich der geplanten LNG-Anlage. Es wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich auch kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich auch keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich liegt im Biosphärenreservaten "Mittelelbe" und im Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Elbe". Es wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete haben kann.

## Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich auch keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

<u>Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG</u> (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Ca. 900 m nördlich befindet sich das Wasserschutzgebiet "Dessau-Waldersee". Das Überschwemmungsgebiet der Mulde befindet sich ca. 1 km westlich der geplanten LNG-Tankanlage.

Es wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Wasserschutzgebiet und das Überschwemmungsschutzgebiet haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht bekannt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südlich ca. 400 m vom Aufstellungsort entfernt in Mildensee. Es wurde geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Der Gartenreich Dessau-Wörlitz befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m zur geplanten LNG-Tankanlage. Archäologische Denkmalbereiche befinden sich ebenfalls im Suchraum.

Es wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

# Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Wohnbebauung Ort Mildensee

Die Wohnbaufläche des Ortsteils Mildensee (400 m) sind so weit vom Baustellenbereich der LNG-Tankstelle entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.

Anhand einer schalltechnischen Untersuchung vom 18.01.2022 wurde nachgewiesen, dass die Beurteilungswerte an den betrachteten Immissionsorten in den Beurteilungszeiträumen tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) unterschritten werden, so dass eingeschätzt werden kann, dass der Betrieb der neuen LNG-Tankanlage nur irrelevante

Lärmimmissionen im Bereich der nächsten Wohnbebauung hervorrufen wird.

<u>FFH-Gebiet "Untere Muldeaue" und Vogelschutzgebiet</u> "<u>Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst"</u>

Ca. 1 km westlich des Vorhabengebietes befinden sich das FFH-Gebiet "Untere Muldeaue" und das Vogelschutzgebiet "Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst".

Die LNG-Tankanlage stellt ein geschlossenes System dar. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte.

Aufgrund der Entfernung wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Untere Muldeaue" und das Vogelschutzgebiet "Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst" hervorgerufen werden.

<u>Biosphärenreservat "Mittelelbe" und Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Elbe"</u>

Der geplante Standort der LNG-Anlage ist im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Dessau – Ost – Mildensee" (Stand: 05/1991) als Fläche zur Ausweisung eines Gewerbegebietes festgesetzt. Die LNG-Tankstelle ist auf einer brachliegenden Fläche geplant, welche bereits anthropogen geprägt ist, so dass durch die neue LNG-Tankanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden.

<u>Wasserschutzgebiet</u> "<u>Dessau-Waldersee"</u> und Überschwemmungsgebiet der Mulde

Beim Betrieb der LNG-Tankstelle entstehen keine Abfälle und kein Abwasser.

Regenwasser der Fahrflächen wird vor Ort versickert. Bei Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden alle Abfälle und Reststoffe im Servicefahrzeug gesammelt und vom Serviceunternehmen fachgerecht und nach geltenden Gesetzen, inkl. Sammelentsorgungsnachweis, entsorgt.

Es findet keine Lagerung/ Entsorgung von z.B. Öl statt. LNG ist kein wassergefährdender Stoff und verdampft beim Austreten innerhalb kürzester Zeit.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und das Wasserschutzgebiet hervorgerufen werden.

<u>Gartenreich</u> "Dessau-Wörlitz", archäologische Denkmalbereiche

Eine Beeinträchtigung des Gartenreiches Dessau-Wörlitz ist durch die Baumaßnahme bzw. durch den Betrieb der LNG-Tankanlage aufgrund der Entfernung und der geringen Emissionen die die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb verursacht, nicht zu erwarten.

Das Antreffen archäologischer Bodendenkmale im Baubereich ist möglich. Sollte sich im Zuge der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. In diesem Fall sind umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zeolithen mit einer Kapazität von 3.000 t/a in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in der Tricatstraße 3 in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 19.11.2021 (Posteingang 19.11.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Blm-SchG) für die wesentliche Änderung einer

## Anlage zur Herstellung von Zeolithen mit einer Kapazität von 3.000 t/a;

#### hier:

- Erweiterung der Produktpalette um 2 weitere Produkte inklusive deren Lagerung in einer maximalen Menge von je 15 t pro Produkt
- Einsatz von 2 neuen Rohstoffen inklusive deren Lagerung in einer maximalen Menge von 5 t je Einsatzstoff
- Änderung der Aufteilung der Produktionskapazität nach Produktkategorie bei gleichbleibender Gesamtproduktionskapazität von 3.000 t/a
- Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage inklusive Lagerung der dafür benötigten Hilfsstoffe mit einer maximalen Gesamtlagermenge von 53,44 t

auf dem Grundstück in 06803 Bitterfeld-Wolfen,

Gemarkung: **Greppin,** 

Flur: **4**,

Flurstücke: 42, 44, 45, 46, 143, 146, 172, 185, 198,

201.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach den §§ 7 und 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Erhebliche Beeinträchtigungen auf Grund von Störfällen sind nicht zu erwarten, da durch die Antragstellerin antragsgemäß die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um diese zu verhindern.
- Eine Explosions- oder Brandgefahr geht von den neu verwendeten Stoffen nicht aus. Für die bestehende Anlage besteht ein Brandschutzkonzept aus dem Jahre 2009, welches im Zuge der Erweiterung fortgeschrieben wird. Alle verwendeten Stoffe liegen in einer solchen Konzentration vor, dass von ihnen keine brandfördernde Wirkung ausgehen kann oder diese eine explosionsfähige Atmosphäre bilden können.
- Alle verwendeten Behälter sind dicht geschlossen und werden bei Anlagenbetrieb nicht geöffnet, daher gehen von ihnen keine Emissionen aus. Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Gase werden durch die vorgesehene Absauganlage sicher erfasst und zum Abluftsystem abgeleitet. Es wird sichergestellt, dass die im Abgas enthaltenen Mengen emittierter Stoffe so gering sind, dass die Bagatellmassenströme nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bereits im Rohgas eingehalten werden.
- Die bei der Verwendung der Trockner und bei der Big-Bag-Abfüllung entstehenden Stäube halten die Grenzwerte der TA Luft sicher ein.

- Dadurch, dass der Betrieb der Anlage nur sehr geringe Emissionen verursachen wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht
- Im Rahmen des Vorhabens wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Im Ergebnis konnte nachgewiesen werden, dass die Richtwerte an den Immissionsorten "Neue Straße 46" in Greppin und "Jeßnitzer Straße 8" in Greppin um mindestens 15 dB unterschritten werden.
- Die mit der Änderung der Anlage neu entstehenden Abfälle werden gefahrlos entsorgt.
- Es findet eine zusätzliche Versiegelung von lediglich ca.
   250 m² in unmittelbarer Nähe zu bereits langjährig versiegelten Flächen statt.
- Der im Bebauungsplan festgelegte maximale Versiegelungsanteil von 80% wird eingehalten.
- Auf Grund der Nutzungsdauer des Anlagenbereiches von ca. 100 Jahren als Industriefläche in Verbindung mit den zwischenzeitlich erfolgten baulichen Umstrukturierungen des Vorhabengebietes ist nicht zu erwarten, dass sich auf dem Gelände Bodendenkmale befinden.
- Die in der Anlage gehandhabten wassergefährdenden Feststoffe werden in dichte Big-Bags abgefüllt und im Lager sicher bis zur Abholung auf medienbeständigem Boden, ausschließlich im Gebäude gelagert. Eine Freisetzung in die Umgebung kann so ausgeschlossen werden.
- Die Auffangtassen unter den Behältern für flüssige wassergefährdende Stoffe werden mit einem vierschichtigen Beschichtungssystem versehen. Sie verfügen über ein ausreichendes Fassungsvermögen. Damit können alle verwendeten Stoffe in den Gebäuden sicher zurückgehalten werden. Der bestehende Hallenboden muss auf Grund seiner ausreichenden Medienstabilität nicht verändert werden.
- Auch für die Anlagen im Freien werden geeignete Beschichtungssysteme für die Betonoberflächen verwendet.
- Durch den Betrieb der geänderten Anlage werden keine klimaschädigenden Gase emittiert.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zeolithen mit einer Kapazität von 3.000 t/a in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in der Tricatstraße 3 in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Zeolithen mit einer Kapazität von 3.000 t/a;

hier:

- Erweiterung der Produktpalette um 2 weitere Produkte inklusive deren Lagerung in einer maximalen Menge von je 15 t pro Produkt
- Einsatz von 2 neuen Rohstoffen inklusive deren Lagerung in einer maximalen Menge von 5 t je Einsatzstoff
- Änderung der Aufteilung der Produktionskapazität nach Produktkategorie bei gleichbleibender Gesamtproduktionskapazität von 3.000 t/a
- Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage inklusive Lagerung der dafür benötigten Hilfsstoffe mit einer maximalen Gesamtlagermenge von 53,44 t

(Anlage nach den Nrn. 4.1.15 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

#### in 06803 Bitterfeld-Wolfen,

Gemarkung: Greppin,

Flur: **4,** 

Flurstücke: 42, 44, 45, 46, 143, 146, 172, 185, 198,

201.

Das Vorhaben wurde am **15.06.2022** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma TOPAS Advanced Polymers GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung wesentlicher Anlagenteile im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 33.000 t/a und einer Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Kapazität von 35.000 t/a in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Auf Antrag wird der TOPAS Advanced Polymers GmbH in der Otto-Roelen-Straße 3, Gebäude D620, in 46147 Oberhausen die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 i. m. V. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für

die Errichtung der Anlage, ausgenommen folgender Anlagenteile:

- Bau 6765
- Bau 6766
- Bau 6768
- Bau 6/68
- Bau 6769Bau 6770
- Bau 6771
- Bau 6773
- im Bau 6762: Behälter B5500 und B6900 sowie die Verladung Norbornen

im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der

Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 33.000 t/a und zur Herstellung von Kunststoffen mit einer Kapazität von 35.000 t/a

(Anlage nach den Nrn. 4.1.1, 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

#### in **06237 Leuna**

Gemarkung: Leuna, Flur: 19, Flurstück: 53

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

#### 16.09.2022 bis einschließlich 29.09.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Stadtverwaltung der Stadt Leuna

Fachbereich Bau im Gesundheitszentrum West-Flügel 1.OG Rudolf-Breitscheid-Str. 18 06237 Leuna

Mo von 09:00 bis 12:00 Uhr

Di von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi von 09:00 bis 12:00 Uhr

Do von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Es wird gebeten vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren unter der Telefonnummer 03461 249 50 12. Bitte beachten Sie auch, dass der Zugang zum Dienstgebäude nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich ist.)

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Vorhabenträgers Marcus Jacobs auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Biomethanaufbereitungsanlage in 06493 Ballenstedt, im Landkreis Harz

Der Vorhabenträger Marcus Jacobs in Gut Asmusstedt, in 06493 Ballenstedt beantragte mit Schreiben vom 10.03.2022 (Posteingang 14.03.2022) beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage um eine

#### Biomethan-Aufbereitungsanlage

auf dem Grundstück in 06493 Ballenstedt,

Gemarkung: Ballenstedt,

Flur: **1**, Flurstück: **231/4**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die erstellte Geräuschimmissionsprognose vom 17.06.2022 wurde nachgewiesen, dass durch den zukünftigen täglichen und nächtlichen Betrieb der Biogasanlage und der Biomethan-Aufbereitungsanlage die Immissionsgrenzwerte der technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm) im Bereich der nächsten schützenswerten Immissionsorte eingehalten und um mindestens 6 dB unterschritten werden.
- Durch den Einsatz einer regenerativen Nachverbrennung und dem Stand der Technik entsprechende Lager und Behälter sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Gerüche nicht zu erwarten.
- Durch die Stickstoffimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass der Stickstoffeintrag im Bereich der geschützten Gebiete "Harz/Sachsen-Anhalt", "Harz und nördliches Harzvorland", "Langenberg Badeborn", "nordöstlicher Unterharz" und des FFH-Gebiets "Gegensteine und Schierberge" bei Ballenstedt die Erheblichkeitsschwelle von 0,3kg pro Hektar und Jahr nicht überschreitet.
- Um den Gewässerschutz und Bodenschutz zu gewährleisten sind entsprechend großdimensionierte medienundurchlässige Flächen und Auffangräume vorhanden. Weiterhin besteht um den Großteil der Anlage eine Umwallung um im Havariefall austretende Stoffe auffangen zu können. Im Umfeld der Anlage befinden sich keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete.
- Unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (Flächenversiegelungen durch vorhandene Anlagenausrüstungen) am Anlagenstandort und durch die festgelegten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in ein mesophiles Grünland) sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – (9. BImSchV) zum Antrag von Marcus Jacobs in 06493 Ballenstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogas in Ballenstedt

Der Vorhabenträger Marcus Jacobs in Gut Asmusstedt in 06493 Ballenstedt beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung der Biogasanlage um eine

#### Biomethan-Aufbereitungsanlage

(Anlage nach Nr. 1.16, 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2, 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)).

auf dem Grundstück in 06493 Ballenstedt,

Gemarkung: Ballenstedt,

Flur: **1**, Flurstück: **231/4.** 

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### 23.09.2022 bis einschließlich 24.10.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

 Bauverwaltungsamt Zimmer 17 Rathausplatz 12 06493 Ballenstedt

Mo von 08:00 bis 12:00 Uhr

Di von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Mi von 08:00 bis 12:00 Uhr

Do von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einsichtsgewährung zu anderen Zeiten ist nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel-Nr. 039483 / 966 möglich.

Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

#### 23.09.2022 bis einschließlich 24.11.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterla-

gen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.01.2023** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10.00 Uhr
Ort der Erörterung: Ratssaal

Rathausplatz 12 06493 Ballenstedt

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV zum Antrag der eds-r GmbH in 90441 Nürnberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung

## von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 06188 Landsberg OT Sietzsch, Saalekreis

Die eds-r GmbH in 90441 Nürnberg, Maybachstraße 18, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (189 t/d) und nicht gefährlichen Abfällen (95 t/d) und Lagerung von gefährlichen Abfällen (493,5 t/d) und nicht gefährlichen Abfällen (670 t/d)

(Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in 06188 Landsberg,

Gemarkung: Sietzsch,

Flur: 5

Flurstücke: 372, 376, 378.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der MRT-Zerlegehalle gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### 23.09.2022 bis einschließlich 24.10.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und eingesehen werden:

#### 1. Stadt Landsberg

Fachbereich Wirtschaftsförderung / Kultur und Sport Köthener Straße 2 06188 Landsberg

Мо	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr	von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte berücksichtigen Sie die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Zudem ist der Zutritt zur Stadtverwaltung nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaftsförderung / Kultur und Sport (Ansprechpartner: Frau Engel, Tel. 034602 24919, k.engel@stadt-landsberg.de) möglich.)

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur

beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

#### 23.09.2022 bis einschließlich 24.11.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 10.01.2023 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Bürgerhaus "Zur Sonne"

OT Sietzsch
Sietzscher Ring 19
06188 Landsberg

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogasraffinerie Rätzlingen GmbH in 39359 Rätzlingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas (Biomethananlage) einschließlich Verbrennungsmotor in 39359 Rätzlingen, Börde

Die Fa. Biogasraffinerie Rätzlingen GmbH in 39359 Rätzlingen beantragte mit Schreiben vom 10.12.2019 (PE 11.12.2019) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

#### Anlage zur Erzeugung von Biogas (Biomethananlage) einschließlich Verbrennungsmotor

auf dem Grundstück in 39359 Rätzlingen,

Gemarkung: Rätzlingen,

Flur 4

Flurstücke: 365 und 366.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch zusätzliche Belastung von Lärmimmissionen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, sind nicht zu erwarten, da von der geänderten Anlage nur irrelevante Immissionszusatzbelastungen im Bereich der nächsten Wohnbebauung (Rätzlingen und Kathendorf) hervorgerufen werden können.
- Erhebliche Belästigungen durch Gerüche werden von dem Vorhaben nicht hervorgerufen, da der zulässige Immissionswert von 10 % der Geruchsimmissionsrichtlinie 2020 eingehalten wird.
- Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, insbesondere auf das ca. 1.000 m nördlich gelegene FFH Gebiet 020 "Grabensystem Drömling", sind nicht zu erwarten, da die Erheblichkeitsschwelle für den Stickstoffeintrag von 0,3 kg / a \* Jahr nicht überschritten wird.
- Durch die Aufstellung der zusätzlichen Ausrüstungen (BHKW, Trafo und Trocknung) im Nahbereich der bestehenden Biogasanlage sind erhebliche nachteilige

- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.
- Durch das Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, da sich keine Änderungen hinsichtlich des regelkonformen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Motorenöl, Frostschutzmittel und Hilfsstoffe) ergeben.
- Unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (Flächenversiegelungen durch vorhandene Anlagenausrüstungen) am Anlagenstandort und durch bereits realisierte naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Lagern von Ammoniak in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg

Auf Antrag wird der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Möllensdorfer Straße 13, die abschließende immissionsschutzrechtliche 2. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zum Lagern von Ammoniak; Erhöhung der Lagerkapazität für Ammoniak von 18.400 t auf 32.400 t durch Errichtung eines Ammoniaklagertanks mit einer Kapazität von 14.000 t

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 9 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 06886 Lutherstadt Wittenberg

Gemarkung: Wittenberg,

Flur 9, Flurstück: 116

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

#### 16.09.2022 bis einschließlich 29.09.2022

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Bürgerbüro der Lutherstadt Wittenberg

Lutherstraße 56

06886 Lutherstadt Wittenberg

 Mo
 von 08:00 bis 12:00 Uhr

 Di
 von 08:00 bis 18:00 Uhr

 Mi
 von 08:00 bis 12:00 Uhr

 Do
 von 08:00 bis 18:00 Uhr

 Fr
 von 08:00 bis 12:00 Uhr

 Sa (1. und 3. im Monat)
 von 09:00 bis 12.00 Uhr

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Entscheidung auf Erteilung eines 2. Änderungsbescheides zu der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Werk Könnern

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Auf Antrag wurde der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, für den Standort der Zuckerfabrik Könnern, An den Sieben Stücken, 06420 Könnern der 2. Änderungsbescheid für die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zur Verlängerung des Anlagenbetriebes

für die die Erhöhung der Abwassereinleitung von bis zu 12.000 m³/d und 2.500.800 m³/a Abwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage am Standort Könnern in die Saale

durch das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde erteilt.

#### Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gemeinde: Stadt Könnern; OT Trebnitz

Einleitgewässer: Saale

Wassereinzugsgebiet: 567 – Saale von Einmündung

Weiße Elster bis Einmündung

Bode

Oberflächenwasserkörper: SAL06OW01-00 Koordinatenreferenzsystem ETRS98/UTM Zone 32N

(EPSG 25832)

Ostwert: 687 436 Nordwert: 5 729 642

Der 2. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis ist gemäß § 13 Abs. 2 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne des § 12 WHG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden".

Der 2. Änderungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

#### 26.09.2022 bis einschließlich 25.10.2022

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### Stadt Könnern

Rathaus, Raum 2 Markt 1 06420 Könnern

Mo von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr Di von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mi von 8:00 bis 12:00 Uhr

Do von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Fr von 8:00 bis 12:00 Uhr

#### Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 64 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass beide vorgenannte Behörden zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugängig sind. Eine persönliche Einsicht-

nahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern:

Stadt Könnern: 034691 515105/ 515604 Landesverwaltungsamt: 0345 514 2805/ 2860.)

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Comirnaty® (BioNTech)

vom 08. September 2022

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit den Nutzen-Risiko-Bewertungen der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) in aktueller Fassung, mit welchen festgestellt wurde, dass die Ausnahme von den in § 4 Abs. 3 MedBVSV genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, wird das Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

(1) Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG

GEHE Pharma Handel GmbH, Niederlassung Halle, Brachwitzer Str. 50, 06193 Petersberg,

GEHE Pharma Handel GmbH, Niederlassung Magdeburg, Sülzborn 11, 39128 Magdeburg sowie

Kehr Holdermann GmbH & Co. KG, Pharmazeutische Großhandlung, Luxemburgstr. 7, 06846 Dessau-Roßlau,

und Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1, 14 oder 16 Apothekengesetz, sofern diese der Zuständigkeit des LVwA gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr unterliegen, das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty®, zugelassen als

Comirnaty $^{8}$  30 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion,

Comirnaty® 30 µg/Dosis Injektionsdispersion,

Comirnaty® 10 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion und

Comirnaty® 15/15  $\mu$ g/Dosis (Original/Omicron BA.1) Injektionsdispersion,

- das abweichend von den Vorgaben von § 13 Abs. 2a AMG hergestellt wurde.
- (2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.
- (3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG haben gemäß den Nutzen-Risiko-Bewertungen des Paul-Ehrlich-Instituts die "Prozessbeschreibung: Comimaty® (BioNTech) Warenannahme, Lagerung und Kommissionierung von Teilmengen im Arzneimittelgroßhandel für die Auslieferung an Apotheken und ggf. Länderstellen" des PHAGRO (in aktueller Fassung) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 genannten Apotheken haben gemäß den Nutzen-Risiko-Bewertungen des Paul-Ehrlich-Instituts die Arbeitshilfen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung (Standardarbeitsanweisungen "Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty®", in aktueller Fassung) einzuhalten.
- (4) Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe September 2022) und im Internet auf den Seiten des LVwA unter https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-pharmazie.
- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (6) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertungen in aktueller Fassung ersatzlos zurücknimmt, oder die MedBVSV außer Kraft tritt.
- (7) Die "Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Comirnaty<sup>®</sup> (BioNTech)" vom 10. Dezember 2021 wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

#### Begründung

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von § 13 AMG hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt hat, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Die Feststellung des Paul-Ehrlich-Instituts als nach § 77 AMG zuständiger Bundesoberbehörde erfolgte zuletzt für den variantenspezifisch angepassten Impfstoff mit Schreiben vom 01.09.2022 für pharmazeutische Großhändler und Apotheken. Alle vorherigen Bewertungen zu den weiteren zugelassenen Formen des Arzneimittels haben in der jeweiligen aktuellen Fassung Bestand.

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung einschließlich einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um alle derzeit in Deutschland bereitgestellten Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Corona-Virus verfügbar zu machen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty® nicht möglich wäre.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 ergibt sich aus dem Einschluss des dort gestatteten Inverkehrbringens in die aktuelle Allgemeinverfügung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.

Landesverwaltungsamt Marion Roscher Referatsleiterin

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff Spikevax® (Moderna)

vom 08. September 2022

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit den Nutzen-Risiko-Bewertungen der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) in aktueller Fassung, mit welchen festgestellt wurde, dass die Ausnahme von den in § 4 Abs. 3 MedBVSV genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet

sind, wird das Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

(1) Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG

GEHE Pharma Handel GmbH, Niederlassung Halle, Brachwitzer Str. 50, 06193 Petersberg,

GEHE Pharma Handel GmbH, Niederlassung Magdeburg, Sülzborn 11, 39128 Magdeburg sowie

Kehr Holdermann GmbH & Co. KG, Pharmazeutische Großhandlung, Luxemburgstr. 7, 06846 Dessau-Roßlau.

und Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1, 14 oder 16 Apothekengesetz, sofern diese der Zuständigkeit des LVwA gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr unterliegen, das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Spikevax®, zugelassen als

Spikevax® 0,2 mg/ml Injektionsdispersion und Spikevax® bivalent Original/Omicron BA.1 (50 Mikrogramm/50 Mikrogramm)/ml Injektionsdispersion,

das abweichend von den Vorgaben von § 13 Abs. 2a AMG hergestellt wurde.

- (2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.
- (3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG haben gemäß den Nutzen-Risiko-Bewertungen des Paul-Ehrlich-Instituts die "Prozessbeschreibung: Spikevax und Spikevax bivalent Original/Omicron BA.1 (50 Mikrogramm/50 Mikrogramm)/ml Injektionsdispersion (Moderna)" des PHAGRO (in aktueller Fassung) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 genannten Apotheken haben gemäß den Nutzen-Risiko-Bewertungen des Paul-Ehrlich-Instituts die Arbeitshilfen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung (Standardarbeitsanweisungen "Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Spikevax®", in aktueller Fassung) einzuhalten.
- (4) Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe September 2022) und im Internet auf den Seiten des LVwA unter https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-pharmazie.
- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (6) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertungen in aktueller Fassung ersatzlos zurücknimmt, oder die MedBVSV außer Kraft tritt.

(7) Die "Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff (Spikevax®, vormals MODERNA COVID-19 VACCINE) vom 23. September 2021" wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Begründung

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von § 13 AMG hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt hat, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Die Feststellung des Paul-Ehrlich-Instituts als nach § 77 AMG zuständiger Bundesoberbehörde erfolgte zuletzt für den variantenspezifisch angepassten Impfstoff mit Schreiben vom 02.09.2022 für pharmazeutische Großhändler und Apotheken. Die vorherige Bewertung zu der weiteren zugelassenen Form des Arzneimittels hat in der aktuellen Fassung Bestand.

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um alle Impfstoffe gegen eine Covid-19-Erkrankung für die Durchimpfung der Bevölkerung verfügbar zu machen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Spikevax® durch Apotheken nicht möglich wäre.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.09.2021 ergibt sich aus dem Einschluss des dort gestatteten Inverkehrbringens in die aktuelle Allgemeinverfügung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.



Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvanted) Valneva Injektionssuspension (COVID-19 Vaccine Valneva)

vom 08. September 2022

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit der Nutzen-Risiko-Bewertung der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) in aktueller Version (erstmalig am 01.09.2022), mit welcher festgestellt wurde, dass die Ausnahme von den in § 4 Abs. 3 MedBVSV genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, wird das Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

(1) Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG,

GEHE Pharma Handel GmbH, Niederlassung Halle, Brachwitzer Str. 50, 06193 Petersberg,

GEHE Pharma Handel GmbH, Niederlassung Magdeburg, Sülzborn 11, 39128 Magdeburg sowie

Kehr Holdermann GmbH & Co. KG, Pharmazeutische Großhandlung, Luxemburgstr. 7, 06846 Dessau-Roßlau,

und Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1, 14 oder 16 Apothekengesetz, sofern diese der Zuständigkeit des LVwA gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr unterliegen, das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Valneva, das abweichend von den Vorgaben von § 13 Abs. 2a AMG hergestellt wurde.

- (2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.
- (3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts die "Prozessbeschreibung: COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvan-

ted) Valneva Injektionssuspension (COVID-19 Vaccine Valneva) – Warenannahme, Lagerung und Kommissionierung von Teilmengen im Arzneimittelgroßhandel für die Auslieferung an Apotheken und Länderstellen" des PHAGRO (in aktueller Fassung) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 genannten Apotheken haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts die Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung "Standardarbeitsanweisung: Umgang mit COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvanted) Valneva in der Apotheke" (in aktueller Fassung) einzuhalten.

- (4) Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe September 2022) und im Internet auf den Seiten des LVwA unter https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-pharmazie.
- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (6) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertung in aktueller Fassung ersatzlos zurücknimmt oder die MedBVSV außer Kraft tritt

#### Begründung

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von § 13 AMG hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt hat, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Die Feststellung des Paul-Ehrlich-Instituts als nach § 77 AMG zuständiger Bundesoberbehörde erfolgte erstmalig mit Schreiben vom 01.09.2022 für pharmazeutische Großhändler und Apotheken.

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung einschließlich einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um alle derzeit in Deutschland bereitgestellten Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Corona-Virus verfügbar zu machen

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Valneva nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.



#### D. Sonstige Dienststellen

#### Öffentliche Bekanntmachung des "Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater" über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

- Die mit Bericht vom 06.07.2022, eingegangen am 12.07.2022, vorgelegte Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Nordharzer Städtebundtheater" für das Haushaltsjahr 2022 habe ich zur Kenntnis genommen.
- Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- Der Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 kann gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA), in Verbindung mit § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vollzogen werden

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 liegt ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 12. August 2022

Landesverwaltungsamt Halle

Im Auftrag

Wersdörfer

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

-----

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 22.08.2022 - Z/233-31031/6/2022

#### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBI. LSA S. 187, 188), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18. März 1994 (GVBI. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBI. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Lostau der Gemeinde Möser, Landkreis Jerichower Land, wird im Zuge der Landesstraße L 52 in Richtung Bundesstraße B 1 bei Netzknoten 3736 004, Station 3.064, neu festgesetzt.

#### 2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 1. Oktober 2022 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, eingesehen werden.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 01.09.2022 - Z/233-31021/8/2022

#### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2022 (BGBI. I S. 922), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBI. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBI. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Lützen, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Bundesstraße B 87 aus Richtung Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Sachsen bei Netzknoten 4739 013, Station 1.331, festgesetzt.

#### 2. Wirksamkeit

Die getroffene Entscheidung wird zum 1. Oktober 2022 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können

während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, eingesehen werden.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 12 – Untertagebergbau über die Zulassung des "Hauptbetriebsplanes für die Errichtung und den Betrieb des Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt -Geltungszeitraum 02/2022 - 02/2026"

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) wird bekannt gegeben:

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) vom 01.06.2022 - Az. 12-34241-6040-11319/2022 - ist der "Hauptbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb des Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt - Geltungszeitraum 02/2022 - 02/2026" gemäß § 55 Abs. 1 BBergG zugelassen worden.

Mit Schreiben vom 31.03.2020 beantragte die VNG Gasspeicher GmbH, im Folgenden VGS genannt, die Zulassung des Hauptbetriebsplans (HBP) für die Errichtung und den Betrieb des Wasserstoff-Untergrundspeichers (UGS) Bad Lauchstädt (Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt oder H<sub>2</sub>-UGS Bad Lauchstädt). Die Revision 02 der Antragsunterlagen wurde am 14.10.2020 beim LAGB eingereicht und ist Grundlage der Betriebsplanzulassung.

Gegenstand des zugelassenen Hauptbetriebsplanes ist die Errichtung des Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt auf dem Betriebsstandort Bad Lauchstädt. Der neu zu errichtende Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt grenzt dabei unmittelbar südlich an den bestehenden Erdgas-UGS Bad Lauchstädt an. Für den Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt wird eine neue, wasserstoffspezifische Obertageanlage errichtet und über eine neu zu errichtende Feldleitung an die bereits existierende Kaverne Lt 09 angeschlossen. Die Kaverne Lt 09 wurde im Rahmen einer Erweiterungsmaßnahme des Erdgas-UGS Bad Lauchstädt seit 2008 soltechnisch errichtet, ist momentan mit Sole gefüllt und soll für die Wasserstoffspeicherung ausgerüstet werden. Die Speicherung von Wasserstoff innerhalb der Kaverne wird im Geltungszeitraum des zugelassenen HBP nicht realisiert

Die Errichtung des Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt ist Teil des Gesamtvorhabens "Energiepark Bad Lauchstädt". Zweck des Gesamtvorhabens "Energiepark Bad Lauchstädt" ist es, Wasserstoff am Standort Bad Lauchstädt mittels Elektrolyse aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, zu speichern und der chemischen Industrie zur Verfügung zu stellen. Das großtechnische Power-to-Gas Projekt soll dabei die Herstellung, den Transport, die Speicherung und den wirtschaftlichen Einsatz von grünem Wasserstoff im industriellen Maßstab untersuchen und zur Marktreife bringen.

Das LAGB hat den Hauptbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb des Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt mit Bescheid vom 01.06.2022 - Az. 12-34241-6040-11319/2022 - zugelassen.

#### Verfügender Teil der Zulassungsentscheidung:

Der Hauptbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb des Wasserstoff-UGS Bad Lauchstädt wird befristet bis zum 31.05.2026 zugelassen.

#### Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassung ergeht mit den folgenden Nebenbestimmungen:

#### Bergrechtliche Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung 2.1.1: Gemäß § 56 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) ergeht die Betriebsplanzulassung mit dem Verlangen nach einer Sicherheitsleistung. Über die Höhe und die Art der durch die Unternehmerin zu erbringenden Sicherheitsleistung entscheidet das LAGB in einem gesonderten Bescheid.

Nebenbestimmung 2.1.2: Der Bericht "Auswirkungsbetrachtung von unbeabsichtigten Freisetzungen von Wasserstoff aus obertägigen Anlagen des geplanten Wasserstoff-Kavernenspeichers Bad Lauchstädt der VNG Gasspeicher GmbH", angefertigt vom Lehrstuhl Anlagentechnik und Anlagensicherheit am Institut für Apparate- und Umwelttechnik der Otto von Guericke Universität Magdeburg vom 12.02.2020, ist zu überarbeiten und dem LAGB bis zum 31.07.2022 zu übermitteln.

Nebenbestimmung 2.1.3: Es ist zu prüfen, inwieweit eine Druckamplitude von 100 mbar eine Gefährdung für die vorhandenen baulichen Anlagen oder Installationen darstellt. Etwaige neue Anforderungen auf Grundlage der durchgeführten Korrektur gem. Nebenbestimmung 2.1.2 sind im Sinne der Gefährdungsbeurteilung für die Druckamplitude zu prüfen. Die Ergebnisse der Gefährdungsprüfung sind in Form eines Berichts dem LAGB zu übermitteln.

Nebenbestimmung 2.1.4: Vor der Inbetriebnahme von Anlagen oder Anlagenteilen in explosionsgefährdeten Bereichen, ist das gem. BetrSichV geprüfte Explosionsschutzdokument beim LAGB einzureichen.

Nebenbestimmung 2.1.5: Es ist zu prüfen, inwieweit bergbauliche Abfälle bei der Errichtung und dem Betrieb des H<sub>2</sub>-UGS Bad Lauchstädt anfallen. Im Falle, dass bergbauliche Abfälle anfallen ist der Umgang mit den anfallenden Abfällen konkret in einem Abfallbewirtschaftungsplan darzustellen und dem LAGB zu übergeben. Im Falle, dass keine bergbaulichen Abfälle anfallen ist dies dem LAGB bis zum Beginn der Errichtung der H<sub>2</sub>-UGS-Anlagen mitzuteilen.

#### Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung 2.2.1: Die Bauausführung des geplanten Vorhabens hat grundsätzlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu erfolgen. Ausnahmefälle, für eine Bauausführung innerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September), sind vorab beim LAGB zur Genehmigung einzureichen und werden von diesem im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beschieden.

Nebenbestimmung 2.2.2: Vor Beginn der Bauausführung ist während der saisonalen Aktivitätsphase eine Klärung durch ein Fachbüro auf aktiv genutzte Hamsterbaue im Sommer unter Berücksichtigung der Deckung (Einsehbarkeit) der angebauten Feldfrüchte durchzuführen. Werden aktiv genutzte Baue im relevanten Bereich festgestellt, beginnt der Abfang und die Umsiedlung erst, wenn sich keine unselbstständigen Jungtiere mehr im Bau befinden (i.d.R. ab 25. August). Alle weiteren Details, wie z.B. geeignete Aussetzungs- und Hamsterschonflächen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

Nebenbestimmung 2.2.3: Die Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen sind zu dokumentieren und zeitnah der Genehmigungsbehörde schriftlich vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle erhoben werden.

## Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Zulassungsentscheidung erfolgt hiermit im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde sowie örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Auf eine Auslegung der Zulassungsentscheidung und der zugrundeliegenden Antragsunterlagen wird verzichtet.

Nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung den Betroffenen sowie denjenigen gegenüber, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die Zulassungsentscheidung von denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen und denjenigen, denen die Entscheidung bekannt zu geben war, beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle, schriftlich, elektronisch (unter poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de) oder telefonisch (unter 0345 5212 0) angefordert werden.

Ab 14.10.2022 ändern sich die Adresse zur Anforderung der Zulassungsentscheidung in: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) und die Telefonnummer in: 0345 13197 142. Die elektronische Adresse für eine Anforderung der Zulassungsentscheidung bleibt unverändert (poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de).

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ abrufbar.

#### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwe-

sen/pdf/LAGB\_Datenschutzerklaerung\_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB http://www.lagb.sachsen-

anhalt.de/ und dort über den Pfad "Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung".

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" über die Feststellung der Jahresrechnung 2021

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA S. 81) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der aktuellen Fassung bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 22.06.2022 den vom Vorsitzenden festgestellten Jahresabschluss 2021 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung für die Durchführung des Haushaltsplans 2021 (Beschluss RV 01/2022).

Der Beschluss über den Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht, der Bericht über die Jahresabschlussprüfung mit dem Rechenschaftsbericht und die Stellungnahme zum Prüfbericht liegen in der Zeit vom 27.09.2022 bis 11.10.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer- Straße 10, 39104 Magdeburg, Zimmer 453 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und zudem von Mo-Do von 13-16 Uhr öffentlich aus.

Magdeburg, 06.09.2022



gez. Markus Bauer Vorsitzender

> Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg Tagesordnung der Regionalversammlung am 12.10.2022

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" findet am 12.10.2022 um 16.00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

#### Tagesordnung Regionalversammlung 12.10.2022

- Öffentliche Sitzung
- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.06.2022

TOP 4

2. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht" – Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

- TOP 5 Zielabweichungsverfahren Aschersleben-West
- TOP 6 Beschluss über die Änderung des Beschlusses Nr. RV 04/2010 der Regionalversammlung vom 03.03.2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg Herauslösung des Kapitels 5.4 "Energie" aus diesem Aufstellungsverfahren.
- TOP 7 Aufstellung des Sachlichen Teilplanes "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht"
- TOP 8 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- TOP 9 Informationen zur INTEL-Ansiedlung
- TOP 10 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Ange legenheiten des Zweckverbandes
- TOP 11 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Magdeburg, 06.09.2022

gez. Markus Bauer Vorsitzender

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

## Anlage zum Amtsblatt Nr. 9/2022 15. September 2022

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung zum Ausbau der L 124 Ortsdurchfahrt Reinsdorf – Belziger Straße vom 02.09.2022
  - Plangebietsverordnung
  - Lageplan 1
  - Lageplan 2
- 2. Öffentliche Bekanntmachung des "Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater" über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
  - Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

#### Verordnung

#### des Landesverwaltungsamtes

### über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung zum Ausbau der L 124 Ortsdurchfahrt Reinsdorf – Belziger Straße

#### vom 02.09.2022

Auf der Grundlage des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1993 (GVBI. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBI. LSA S. 187) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 und Absatz 3 StrG LSA, § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.03.1994 (GVBI. LSA S. 493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBI. LSA S. 122), § 49 Absatz 1 Nr. 5 Satz 2 StrG LSA und § 1 Absatz 7 StrVO LSA wird verordnet:

## § 1 Festlegung

Zur Sicherung der Planung zum Ausbau der L 124 Ortsdurchfahrt Reinsdorf – Belziger Straße wird ein Planungsgebiet in der Lutherstadt Wittenberg, Ortsteil Reinsdorf festgelegt.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich des Planungsgebietes umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke in der Flur 3, der Flur 7 und der Flur 11 der Gemarkung Reinsdorf:

lfd.	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	betroffene Fläche (m²)
Nr.		Zähler / Nenner		
01	3	122	4.631	20
02	3	127	1.776	56,50
03	3	2	623	623
04	3	124/3	2.630	200,00
05	3	125	812	82,50

lfd.	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	betroffene Fläche (m²)
Nr.		Zähler / Nenner		
06	7	310	739	67,50
07	7	306	612	612
08	7	307	2	2
09	7	308	16	16
10	7	309	15	15
11	7	300	24.564	219,10
12	7	244	42	3,04
13	11	164	51	12,38
14	3	1	6	6
15	11	49/3	1.218	196,03
16	11	49/4	32	32
17	11	50	10	10
18	11	185	44	44
19	11	189	6.030	797,93
20	11	51	15	15
21	11	52/1	1	1
22	11	52/2	459	11,25
23	11	43/1	6	6
24	11	179	994	15,47
25	11	44/2	7.504	22,35
26	11	44/1	105	31,20
27	11	186	26	26
28	11	187	237	68,29
29	11	184	81	81
30	11	188	1.391	53,16
31	3	20	1.082	61,37
32	3	6/4	26	26
33	3	3/2	693	693
34	3	6/3	25	25
35	3	6/5	1.182	389,39
36	3	3/1	30	30
37	3	118	2.720	61,50

(2) Das festgelegte Planungsgebiet mit dem in Absatz 1 beschriebenen Geltungsbereich ist auf dem <u>Lageplan 1</u> "Kennzeichnung Planungsgebiet", der als <u>Anlage 1</u> Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.

Die konkrete Erläuterung der Grenzen des Planungsgebietes ergibt sich aus dem <u>Lageplan 2</u> "Darstellung der Koordinatenpunkte und -linien", der als <u>Anlage 2</u> ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt-Nummer 01 beginnt, über die Punkt-Nummern 02 bis 18 verläuft und wieder bei Punkt-Nummer 01 endet.

Die Punkt-Nummern (Koordinatenpunkte) werden wie folgt beschrieben:

Punkt- Nummer:	Rechtswert	Hochwert	Beschreibung der Koordinatenpunkte (Schnittpunkt der Linien-Nummern)
01	4542209,364	5752641,055	Schnittpunkt Linie 01 und Linie 15
02	4542193,468	5752690,026	Schnittpunkt Linie 01 und Linie 02
03	4542202,811	5752691,976	Schnittpunkt Linie 02 und Linie 03
04	4542196,472	5752715,312	Schnittpunkt Linie 03 und Linie 04
05	4542221,912	5752720,967	Schnittpunkt Linie 04 und Linie 05
06	4542235,480	5752728,167	Schnittpunkt Linie 05 und Linie 06
07	4542263,562	5752702,955	Schnittpunkt Linie 06 und Linie 07
08	4542265,936	5752704,979	Schnittpunkt Linie 07 und Linie 08
09	4542278,347	5752698,182	Schnittpunkt Linie 08 und Linie 09
10	4542282,367	5752697,532	Schnittpunkt Linie 09 und Linie 10
11	4542288,805	5752693,766	Schnittpunkt Linie 10 und Linie 11
12	4542288,649	5752692,588	auf Linie 11
13	4542285,366	5752669,698	Schnittpunkt Linie 11 und Linie 12
14	4542269,598	5752675,430	Schnittpunkt Linie 12 und Linie 13
15	4542262,492	5752669,964	auf Linie 13
16	4542247,753	5752659,104	Schnittpunkt Linie 13 und Linie 14
17	4542228,417	5752646,632	Schnittpunkt Linie 14 und Linie 15
18	4542216,077	5752642,805	auf Linie 15

Die Linien-Nummern werden wie folgt beschrieben:

Linien- Beschreibung der Linien			
Nummer:	in Bezug auf die Punkt-Nummern		
01	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 01 und 02		
02	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 02 und 03		
03	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 03 und 04		
04	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 04 und 05		
05	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 05 und 06		
06	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 06 und 07		
07	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 07 und 08		
08	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 08 und 09		
09	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 09 und 10		
10	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 10 und 11		
11	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 11, 12 und 13		
12	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 13 und 14		
13	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 14, 15 und 16		
14	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 16 und 17		
15	Gerade zwischen den Punkt-Nummern 17, 18 und 01		

### § 3 Auslegung

Die Verordnung und die beiden in § 2 Absatz 2 benannten Lagepläne (Anlagen 1 und 2) mit dem in § 2 Absatz 1 beschriebenen Geltungsbereich sind für die gesamte Geltungsdauer in der Lutherstadt Wittenberg während der Dienststunden zur Einsicht auszulegen.

## § 4 Verbote und Ausnahmen von Verboten

(1) Vom Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (§ 35 Absatz 2 Satz 1 StrG LSA).

- (2) Ausnahmen können nach § 35 Absatz 4 StrG LSA i.V.m. § 38 Absatz 4 StrG LSA durch das Landesverwaltungsamt zugelassen werden, wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 35 Absatz 2 Satz 2 StrG LSA von den Verboten nach Absatz 1 nicht berührt.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.
- (2) Sie tritt nach § 35 Absatz 1 Satz 4 StrG LSA mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 StrG LSA außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten (§ 35 Absatz 1 Satz 1 StrG LSA).

Halle (Saale), den 02.09.2022

Pleye

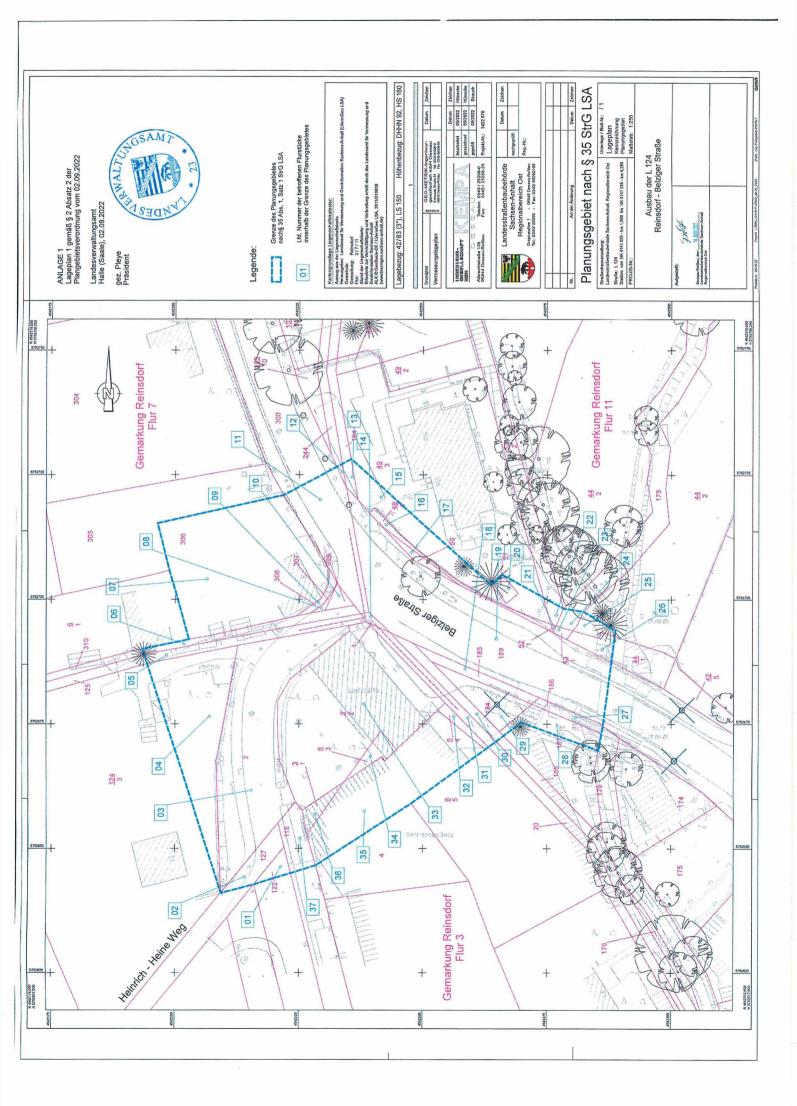
Präsident

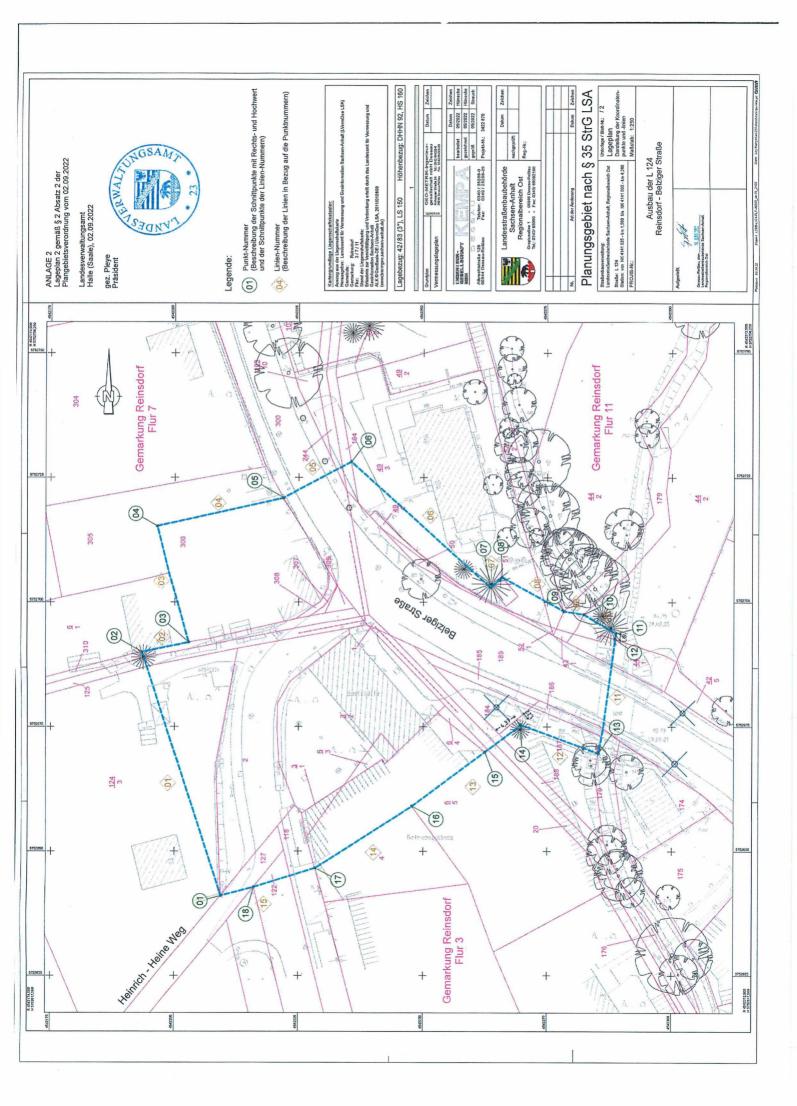


#### **ANLAGEN**

2 Lagepläne gemäß § 2 Absatz 2 Plangebietsverordnung (jeweils im Maßstab 1:250)

- Anlage 1:
- Lageplan 1 "Kennzeichnung Planungsgebiet" und
- Anlage 2:
- Lageplan 2 "Darstellung der Koordinatenpunkte und -linien"





#### des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr

Auf der Grundlage des § 100KVG LSA i.V.m.§ 16 Abs.1GKG-LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 11.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

a) Gesamtbetrag der Erträge auf		10.292.000 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	,	10.292.000 €
im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Ifd. Verw.tätigk.auf		10.611.600 €
b) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigk.auf		10.202.000 €
c) Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus d. Investitionstätigk.		159.200 €
d) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus d. Investitionstätigk.		249.200 €
e) Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigk.		
f) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus d. Finanzierungstätigk.		

im Ergebnisplan mit dem

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

& 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

festgesetzt.

84

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 1.900.000 € festgesetzt.

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt 4.358.000 €

Im Einzelnen	Landkreis Harz	2.418.690,00 €
III LIIZGIIGI	Stadt Halberstadt	1.368.412,00 €
	Stadt Quedlinburg	570.898,00€
	gesamt	4.358.000,00€
	zuzüglich Defizitausgleich 2018	319.601,29€
	gesamt	4.677.601,29 €

und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt in Höhe von insgesamt 4.358.000 € .

Somit ergibt sich eine Gesamtfinanzierung in Höhe von 8.716.000,00 Euro zuzüglich Defzitausgleich für 2018 in Höhe von 319.601,29 Euro, mithin gesamt 9.035,601,29 Euro für das Haushaltsjahr 2022.

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandssatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.3., 31.8. und am 30.11.2022 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den

02.06.2022

MD Christian Fitzner Verbandsgeschäftsführer